

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**vom 15. Juli 2011****zum Entwurf einer Verordnung der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32)**

(2011/C 210/06)

1. Einleitung

- 1.1. Am 19. Mai 2011 ersuchte die Europäische Zentralbank (EZB) die Kommission, zum Entwurf einer Verordnung der EZB zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32) (nachstehend „Verordnungsentwurf“) Stellung zu nehmen.
- 1.2. Die Kommission begrüßt diese Anfrage und erkennt an, dass die EZB damit ihrer Verpflichtung nachkommt, die Kommission zu allen Entwürfen von Verordnungen der EZB zu konsultieren, bei denen es Verbindungen zu den statistischen Anforderungen der Kommission gibt, wie in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank festgelegt. Da dieses Konsultationserfordernis der Sicherung der bei der Erstellung von Statistiken zur Erfüllung ihrer jeweiligen Informationsbedürfnisse erforderlichen Kohärenz dient, erinnert die Kommission daran, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen EZB und Kommission für diese beiden Institutionen wie auch für die Nutzer und Auskunftgebenden nur nützlich sein kann, weil so eine effizientere Erstellung europäischer Statistiken ermöglicht wird.

2. Anmerkungen

- 2.1. Die Kommission begrüßt insbesondere den im Verordnungsentwurf enthaltenen Verweis auf die Richtlinie 2009/110/EG über E-Geld-Institute.
- 2.2. In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a führt die EZB vier Teilsektoren der monetären Finanzinstitute (MFIs) auf, nämlich „a) Zentralbanken“, „b) Kreditinstitute“, „c) andere MFIs“ und „d) Geldmarktfonds“. Nach Ansicht der Kommission ist diese Unterteilung zu detailliert, da im Allgemeinen und für die Zwecke der makroökonomischen Analyse — wie im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 1995) festgelegt und im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) vorgeschlagen — nur zwei übergeordnete Teilsektoren von MFIs herangezogen werden, nämlich die Zentralbanken und die sonstigen MFIs. Somit stiftet die abweichende Bedeutung von „andere MFIs“ in dem Verordnungsentwurf Verwirrung. Wenn diese Unterscheidung zwischen den vier Teilsektoren von der EZB für besondere Zwecke für wesentlich gehalten wird, dann sollte für den Teilsektor „c) andere MFIs“ in dem Verordnungsentwurf eine andere Bezeichnung gefunden werden.
- 2.3. Ebenfalls bezüglich Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a schlägt die Kommission den folgenden Wortlaut vor: „1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, i) Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, also nicht nur von MFIs, entgegenzunehmen und ii) Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen;...“. Dieser Wortlaut wird vorgeschlagen, um darauf hinzuweisen, dass die Einlagen im Wesentlichen aus anderen Quellen als anderen MFIs stammen, aber auch von MFIs kommen können.
- 2.4. Zu Artikel 1a Absatz 4 stellt die Kommission fest, dass die Buchstaben e, f, g und h reine Begriffsbestimmungen sind, während unter den Buchstaben a, b, c und d erläutert wird, wie diese Begriffsbestimmungen auszulegen oder anzuwenden sind. Die Kommission regt an, diese beiden Kategorien zu trennen und die Begriffsbestimmungen vor den Erläuterungen einzufügen.
- 2.5. Darüber hinaus könnte es sinnvoll sein, wenn in Artikel 2, „Übergangsvorschrift“, klargestellt würde, ob diese auch für die neue Begriffsbestimmung der MFIs gilt.
- 2.6. Da die Kommission zu dem Verordnungsentwurf konsultiert werden muss, sollte ein entsprechender Hinweis in den Entwurf aufgenommen werden.

3. Schlussfolgerung

- 3.1. Die Kommission unterstützt den Verordnungsentwurf grundsätzlich insofern, als er zur wirksamen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Statistischen System (ESS) und dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) bei der Definition der Berichtspflichtigen und zur Erstellung von konsistenten Statistiken von hoher Qualität auf europäischer Ebene beiträgt. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf hinsichtlich der vorstehend erörterten Fragen präziser sein könnte.
- 3.2. Des Weiteren möchte die Kommission unterstreichen, welche große Bedeutung in der Praxis ein robustes Verfahren der Klassifikation von Einheiten in diesem Bereich hat, das den statistischen Grundsätzen insbesondere bei im Zusammenhang mit der Finanzkrise geschaffenen Einrichtungen vollständig entspricht.
- 3.3. Die Kommission wird etwaige künftige Konsultationen zu einschlägigen EZB-Verordnungsentwürfen begrüßen.

Brüssel, den 15. Juli 2011

Für die Kommission
Olli REHN
Mitglied der Kommission
